

HANDELSBLATT

für den
DEUTSCHEN GARTENBAU
und die
mit ihm verwandten Zweige.

No. 41.

Rixdorf-Berlin, den 9. Oktober 1909.

XXIV. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ usw. erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Rixdorf-Berlin, Generalsekretär des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands
Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Die verehrlichen Mitglieder des Verbandes werden dringend gebeten, bei Aufgabe von Inseraten ihr eigenes Organ zu berücksichtigen und beim Bezug von im Handelsblatt angebotenen Artikeln sich auf das Handelsblatt zu beziehen.

Die richtige Deklaration der Bahnsendungen von Baumschul- artikeln im Verkehr mit dem Auslande.

Von B. Müllerklein in Karlstadt a. M.

(Schluss).

Italien kennt nicht den Pflanzentransport als Eilgut zu Frachtsätzen, sondern berechnet bei Eilgut- bzw. Frachtgut-Aufgabe die diesbezüglichen Eilgut- bzw. Frachtguttarife, jedoch genießen die Pflanzensendungen in Italien die ermässigten Tarife der Lebensmittel, welche niedriger sind, als die Tarife für die übrigen Artikel.

Luxemburg befördert im Verkehr mit Deutschland alle Pflanzensendungen in gleicher Weise wie Deutschland.

Norwegen befördert lebende Pflanzen als Eilgut mit den Personenzügen zu ermässigten Frachtsätzen; eine Vergünstigung im Transport wie in Deutschland ist nicht gegeben, weshalb es einer genauen Angabe bedarf, ob die Sendungen auf den norwegischen Bahnen als Eilgut oder Frachtgut befördert werden sollen.

Oesterreich. Auf den österreichisch-ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen werden seit 15. April 1908 Obst- und Waldbäume, sowie Setzlinge von diesen und anderen Nutzpflanzen, als Weinreben, Johannis- und Stachelbeersträucher, Rosskastanien, Korbweiden und dergl., alle nicht eingepflanzt

in Töpfe, Kübel und dergl., soweit die einzelnen Frachtstücke ein Gewicht von 150 kg und eine Länge von 3,5 m nicht überschreiten, bei Aufgabe als Frachtgut eilgutmässig befördert und zwar nach Frachtsätzen der Stückgutklasse II.

Es ist daher dringend notwendig, dass alle mit Eilgutfrachtbrief nach Oesterreich adressierten Sendungen an der Grenze umdeklariert werden und dass der Inhalt der Sendung mit den Worten „Obstsetzlinge“, „Waldsetzlinge“ bezeichnet wird und die Weiterbeförderung mit einem Frachtgut-Frachtbrief erfolgt.

Rumänien. Im inneren rumänischen Verkehr werden lebende Wald- und Obstbäume, wie auch Sträucher, Hecken- und Baumsetzlinge verpackt oder unverpackt ohne Unterschied ihrer Länge und ihres Gewichtes bei Eilgutbeförderung zu den ermässigten Eilguttaxen befördert.

Beim Versand von Pflanzen auf den rumänischen Bahnen mit Eilzug, was wohl unserer Expressbeförderung oder Beförderung als beschleunigtes Eilgut gleichkommt, wird die 1 $\frac{1}{2}$ -fache Taxe der gewöhnlichen, nicht ermässigten Eilguttaxe berechnet, selbst wenn die Beförderung auf einem Teil der Strecke mit Personenzug stattfindet. Es empfiehlt sich also, die Sendungen an der rumänischen Grenze den Vorschriften gemäss umdeklariieren zu lassen.

Russland. Entgegen dem seinerzeitigen Bericht der Nordwesteisenbahn erhielt ich von einem Geschäftsfreund in Kiew die Mitteilung, dass auf den russischen Eisenbahnen Baumschulartikel per Eilgut zum Frachtgutsatz befördert werden; je och müssen diese Sendungen unbedingt als „Baumsetzlinge“ deklariert werden, und sei es dringend nötig, dass dem Grenzspediteur die genaue Uebersetzung dieses Wortes in